

Das Pflegestärkungsgesetz II

- Änderungen zum 01.01.2017 -

Seit 1995 gibt es in Deutschland die gesetzliche Pflegeversicherung und sie wurde kontinuierlich weiter ausgebaut. Die Pflegestärkungsgesetze erweiterten das Leistungsangebot der Pflegekassen in mehreren Schritten. Ein entscheidender Teil zur Verbesserung der Pflege trat mit dem Pflegestärkungsgesetz II zum 01.01.2017 in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen in der Pflege zum 01.01.2017 ist die Einführung

- des neuen **Pflegebedürftigkeitsbegriffes**
- der neuen **Begutachtungsrichtlinien**
- die Überleitung in die **5 Pflegegrade**.

Die Definition der Pflegebedürftigkeit

Bislang prüfte der medizinische Dienst der Krankenkassen, was eine Person nicht mehr konnte. Hier wurde ein Zeitfaktor errechnet, der die Pflegestufe ergab.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff *bemisst sich künftig an den vorhandenen Fähigkeiten des Betroffenen*. Körper, Geist und Psyche finden zukünftig bei der Begutachtung Berücksichtigung.

Die neuen Begutachtungsrichtlinien

Ab dem 01.01.2017 gibt es keine Pflegestufen mehr. Diese wurden ersetzt durch 5 Pflegegrade. Die Einstufung in die Pflegegrade erfolgt durch das „Neue Begutachtungsassessment“. In Anlehnung an den Pflegebedürftigkeitsbegriff prüft der/die Gutachter/in des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, inwieweit der Pflegebedürftige seinen Alltag selbstständig bewältigen kann. Anhand von sechs Modulen wird der Grad der Pflegebedürftigkeit bestimmt.

Die einzelnen Module sind:

- Modul 1: *Mobilität*
- Modul 2: *Kognitive und kommunikative Fähigkeiten*
- Modul 3: *Verhaltensweisen und psychische Problemlagen*
- Modul 4: *Selbstversorgung*
- Modul 5: *Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen*
- Modul 6: *Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte*

In jedem Modul gibt es Fragen, die in vier Abstufungen beantwortet werden müssen: Ich kann etwas „selbstständig – überwiegend selbstständig – überwiegend unselbstständig – unselbstständig“. Diese Abstufungen werden einem Punktwert zugeordnet.

Aus der Addition der einzelnen Punktwerte und einer prozentualen Gewichtung ergibt sich der Pflegegrad.

Punkte	Pflegegrad
0 bis 12 Punkte	Keine Pflegebedürftigkeit
12,5 bis 27 Punkte	Pflegegrad 1
27,5 bis 47 Punkte	Pflegegrad 2
47,5 bis 69 Punkte	Pflegegrad 3
70 bis 89 Punkte	Pflegegrad 4
90 bis 100 Punkte	Pflegegrad 5

Die Leistungen ab dem 01.01.2017

1. Pflegegeld

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekasse	Entlastungsleistungen	Kurzzeitpflege	Verhinderungspflege
1		125 Euro		
2	316 Euro	125 Euro	1612 Euro/Jahr	1612 Euro/Jahr
3	545 Euro	125 Euro		
4	728 Euro	125 Euro		
5	901 Euro	125 Euro		

2. Pflegesachleistungen/Teilstationäre Pflege

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekasse	Entlastungsleistungen	Kurzzeitpflege	Verhinderungspflege
1		125 Euro		
2	689 Euro	125 Euro	1612 Euro/Jahr	1612 Euro/Jahr
3	1298 Euro	125 Euro		
4	1612 Euro	125 Euro		
5	1995 Euro	125 Euro		

3. Vollstationäre Leistungen

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekasse	Entlastungsleistungen
1	125 Euro Zuschuss	125 Euro
2	770 Euro	125 Euro
3	1262 Euro	125 Euro
4	1775 Euro	125 Euro
5	2005 Euro	125 Euro

Darüber hinaus stehen jedem Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 monatlich 40 Euro für Verbrauchsmittel zur Verfügung.

Für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen stehen jedem Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 pro Maßnahme 4000 Euro zur Verfügung, wenn die Maßnahme notwendig ist und die Pflege hierdurch erleichtert wird.

Übergangsregelungen

Pflegebedürftige mit Pflegestufe bereits vor dem 01.01.2017 wurden automatisch in einen Pflegegrad übergeleitet. Dabei haben Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz einen einfachen Stufensprung, Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz einen doppelten Stufensprung gemacht.

Bisherige Pflegestufe	Pflegegrad ab dem 01.01.2017
<i>Neu eingeführt</i>	1
0 <i>Keine Überleitung in einen Pflegegrad!</i>	--
0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	2
I	2
I mit eingeschränkter Alltagskompetenz	3
II	3
II mit eingeschränkter Alltagskompetenz	4
III	4
III mit eingeschränkter Alltagskompetenz	5
III Härtefall	5

- Häusliche Pflege: Leistungen sind bis zur Ermittlung und Feststellung des pflegerischen Bedarfs weiter zu gewähren
- Vollstationäre Pflege: Alle Pflegebedürftigen in einer vollstationären Einrichtung entrichten ab dem 01.01.2017 einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil. Eine Erhöhung des Pflegegrades wirkt sich dann nicht mehr auf den Eigenanteil aus. Erhöht sich der Eigenanteil bedingt durch die Pflegereform ab dem 01.01.2017 zahlt die Pflegekasse die Differenz an die Versicherten. Künftige weitere Erhöhungen des Eigenanteils z.B. durch Erhöhung des Pflegesatzes gehen aber weiterhin zu Lasten des Heimbewohners.
- Sofern ein Versicherter vor dem 01.01.2017 Anspruch auf den erhöhten Betrag in Höhe von 208 EUR nach § 45b SGB XI hatte, trägt die Pflegekasse bei einer Schlechterstellung durch die Pflegereform die Differenz und zahlt diese an den Versicherten dann aus, wenn die mit der Pflegereform verbundenen Leistungen insgesamt niedriger sind.

Information und Beratung erhalten Sie kostenfrei: * Gefördert durch:

Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen
Tel.: 04171 693-338



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung